

Geschäftsverzeichnissnr. 2231

Urteil Nr. 150/2001
vom 20. November 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 21 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Snappe, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 96.814 vom 21. Juni 2001 in Sachen der Stadt Vilvoorde und des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Stadt Vilvoorde gegen die Flämische Region und den Ständigen Ausschuß des Provinzialrats von Flämisch-Brabant, dessen Ausfertigung am 14. August 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 21 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat dadurch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 IPbürgR [Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte], daß er keine unterschiedliche und angemessene Behandlung einführt zwischen einer klagenden Partei in einem Streitfall vor dem Staatsrat, die fristgemäß deutlich ein anhaltendes Interesse an der Rechtssache bekundet, indem sie zwar nicht rechtzeitig einen Gegenerwiderungsschriftsatz einreicht, aber eine nicht anders auslegbare Prozeßhandlung vornimmt, und einer klagenden Partei, die innerhalb der für die Darlegung dieses Interesses vorgesehenen Frist keine einzige Prozeßhandlung vornimmt? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich nur auf den durch das Gesetz vom 17. Oktober 1990 eingefügten Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, der bestimmt:

« Wenn die klagende Partei die für die Übermittlung der Schriftsätze vorgesehenen Fristen nicht einhält, entscheidet die Abteilung unverzüglich nach Anhörung der Parteien und nach Gutachten des in dieser Rechtssache bestimmten Mitglieds des Auditorats, indem sie das Fehlen des erforderlichen Interesses feststellt. »

B.2. In seinen Urteilen Nrn. 32/95 (B.4.1), 27/97 (B.6.1), 94/99 (B.3), 4/2000 (B.3), 72/2000 (B.3) und 87/2001 (B.3) hat der Hof schon wiederholt darauf hingewiesen, daß die beanstandete Bestimmung Teil einer Reihe von Maßnahmen ist, mit denen der Gesetzgeber die Dauer des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrats verringern und den

entstandenen Rückstand aufheben wollte, daß aufgrund von Artikel 21 Absatz 2 das Einreichen eines Gegenerwiderungsschriftsatzes oder eines Erläuterungsschriftsatzes für die klagende Partei obligatorisch geworden ist, wenn sie vermeiden will, daß das Fehlen des erforderlichen Interesses festgestellt werden wird, und daß aus den Vorarbeiten die Absicht des Gesetzgebers ersichtlich wird, für die Nichteinhaltung der Fristen strenge Folgen vorzusehen, und daß er wollte, daß der Staatsrat bei den Notifikationen des Kanzlers die klagende Partei über die gesetzlichen Auswirkungen einer fehlenden oder verspäteten Erwiderung informiert (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 984-1, SS. 4 und 43).

B.3. Die präjudizielle Frage fordert dazu auf, Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat an den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zu messen, insofern er zwei verschiedene Kategorien von Personen gleich behandelt, und zwar einerseits die klagende Partei, die keinen rechtzeitigen Gegenerwiderungsschriftsatz in einem ersten Verfahren, wohl aber in einem neuen zweiten Verfahren einreicht, das sich zwar vom ersten Verfahren unterscheidet, mit ihm aber zusammenhängt, und somit eine Prozeßhandlung vornimmt, aus der ihr anhaltendes Interesse im Rahmen des ersten Verfahrens abgeleitet werden muß, und andererseits die klagende Partei, die weder einen Gegenerwiderungsschriftsatz einreicht noch irgendeine Prozeßhandlung vornimmt.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. In seinem Urteil Nr. 87/2001 urteilte der Hof, daß mit der in Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat festgelegten Verpflichtung, innerhalb der vorgesehenen Frist einen Schriftsatz einzureichen, dessen Inhalt sich auf die einfache Bestätigung beschränken kann, daß die klagende Partei ihre Klage aufrechterhält, der Gesetzgeber eine Formvorschrift auferlegt, die in einem frühen Verfahrensstadium Aufschluß darüber gibt, ob die klagende Partei ein anhaltendes Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens nachweist, und daß der Gesetzgeber von jeder klagenden Partei eine kooperative Haltung zwecks Abwicklung eines schnellen und effizienten Verfahrens vor dem Staatsrat erwarten kann, was voraussetzt, daß jeder Kläger die verschiedenen Verfahrensstadien aufmerksam verfolgt und auf nachhaltige Weise sein Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens bekundet.

Angesichts der so betrachteten Maßnahme besteht kein derart gravierender Unterschied zwischen den Situationen der klagenden Parteien, je nachdem, ob sie irgendein Schriftstück eingereicht haben oder nicht im Rahmen eines Verfahrens, das sich zwar vom Verfahren unterscheidet, in dem kein rechtzeitiger Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht wurde, mit ihm aber zusammenhängt, da weder das Einreichen eines solchen Schriftstücks noch dessen Inhalt den Kläger der oben dargelegten Verpflichtung enthebt, die verschiedenen Verfahrensstadien aufmerksam zu verfolgen und sein anhaltendes Interesse in jedem Verfahren zu bekunden.

Im Gegensatz zu dem, was der Kläger in seinem Begründungsschriftsatz sagt, ist es nicht unvernünftig, das Einreichen eines solchen Gegenerwiderungsschriftsatzes in jedem individuellen und unterschiedlichen Verfahren zu verlangen; vom Staatsrat kann vernünftigerweise nicht verlangt werden, ein Schriftstück in einem anderen zweiten Verfahren - auch wenn es sich dabei um eine zusammenhängende Rechtssache handelt - auf eigene Initiative mit einem Gegenerwiderungsschriftsatz im ersten Verfahren zu assimilieren und somit die Tatsache ungeschehen zu machen, daß der Kläger die Verfahrensvorschriften in diesem Verfahren nicht eingehalten hat, wenn dieser Kläger es selbst versäumt, im ersten Verfahren einen Gegenerwiderungsschriftsatz einzureichen, in dem er auf sein anhaltendes Interesse hinweist, was er überdies auf summarische Weise tun kann.

B.6. Der Hof ist nicht befugt, das Gesetz an unmittelbar anwendbaren Vertragsbestimmungen, im vorliegenden Fall an Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, zu messen.

In Verbindung mit der obengenannten Vertragsbestimmung lassen die Artikel 10 und 11 der Verfassung keine andere Feststellung zu als die in B.5 dargelegte.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein oder in Verbindung mit Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. November 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) H. Boel